

Satzung

„FC Bayern Freunde Hinterland“

§ 1 Name und Sitz

Der am 10.Mai 2008 gegründete Fanclub führt den Namen „FC Bayern Freunde Hinterland“ und hat seinen Sitz in Bad Endbach-Hartenrod

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Fanclub verfolgt ausschließlich die Pflege zu seinem Mutterverein FC Bayern München 1900 e.V.

Der Fanclub will insbesondere:

- a) unter Einhaltung dieses Grundgedankens durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft die Mitglieder miteinander verbinden,
- b) die Geselligkeit fördern,
- c) Fahrten zu Spielen des FC Bayern München unternehmen oder sonstige Veranstaltungen durchführen, die dem kulturellen und geselligen Gemeinwohl förderlich sind,
- d) die interne Vereinsfreundschaft zum VfL Bochum anerkennen und pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist jeweils von August bis Juli (Saisonjahr).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle werden, die sich zur Vereinsgesinnung bekennen, bereit sind die Bestrebung des Fanclubs im Sinne des Grundgedankens zu unterstützen und vorbehaltlos dessen Satzung anzuerkennen.
2. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
3. Bei minderjährigen Mitgliedern, die bei Veranstaltungen und Fahrten des Fanclubs teilnehmen möchten, ist dies nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Ausnahmslos Bedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Ausstellung einer Einzugsermächtigung bezüglich des Beitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitgliedes,
2. durch Austritt, der nur schriftlich 4 Wochen vor der nächsten Beitragseinziehung zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung des Clubbeitrages im Verzug ist, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Fanclub gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Pkt. 2).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Fanclubs sind verpflichtet:

1. den Fanclub in seiner Bestrebung zu unterstützen,
2. eine reibungslose Einzugsermächtigung zu gewährleisten,
3. das Clubeigentum schonend zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliedsversammlung jährlich festgesetzt. Der jährliche Beitrag beträgt 20,- € und wird ab dem 16. Lebensjahr erhoben, für Kinder bis zum 16. Lebensjahr beträgt der Beitrag 5,- €.

Die Abbuchung erfolgt jährlich zum 01. August.

Über Beitragsänderungen hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 10 Strafen

Durch den Vorstand können Mitglieder sofort ausgeschlossen werden:

1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
2. bei Unterlassung oder Haftung, die sich gegen den Fanclub, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken,
3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Fancluborgane,
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Fanclubs.

Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch an den Vorstand erhoben werden. Die nächste folgende Mitgliederversammlung trifft die endgültige Entscheidung.

§ 11 Haftung

Bei Beschädigung von Sachwerten oder Körperverletzung, die durch Mitglieder des Fanclubs „FC Bayern Freunde Hinterland“ hervorgerufen werden, übernimmt der Fanclub keinerlei Haftung, sondern das Mitglied selbst.

§ 12 Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1.Vorsitzende/r
 - b) 2.Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) 1.Beisitzer/in
 - f) 2.Beisitzer/in
 - g) Jugendvertreter/in
3. Bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden führt der/die 2. Vorsitzende den Vereinsvorsitz bis zur nächsten Wahl weiter.
4. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
5. Kaufmännische Handlungen, die den Fanclub betreffen, sind ausschließlich Vorstandsmitgliedern vorbehalten.
6. Der Fanclub wird rechtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Fanclubs.
2. Die Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin angekündigt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des/der Vorsitzenden
 - b) Jahresbericht des/der Schriftführers
 - c) Jahresbericht des/der Kassierers/KassiererIn
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Vorstandsantrag
 - e) Bestimmung des Wahlausschusses (2 Personen) alle 2 Jahre
 - f) Wahl des neuen Vorstandes alle 2 Jahre
 - g) Wahl von mind. 2 Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Anträge

3. Wenn es die Situation erfordert, kann der Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Wahlen und Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.
6. Anträge sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
7. Wahlen werden grundsätzlich öffentlich abgehalten. Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, muss diese Wahl geheim stattfinden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder

§ 15 Auflösung des Fanclubs

1. Über die Auflösung des Fanclubs kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung (anwesende Mitglieder) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen beschließt. Voraussetzung ist Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Fanclubs.
2. Der Verein löst sich bei weniger als 5 Mitgliedern auf, das Vereinseigentum wird versteigert und der Erlös sowie die Kasse wird einem gemeinnützigen Zweck gespendet.

Diese Satzung wurde einstimmig in der Mitgliederversammlung am 10.05.2008 verabschiedet.

Hartenrod, den 10.Mai 2008